

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

2023
**Merkblatt zur Änderung einer bewilligten Verpflichtung im Rahmen
der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der 2. Säule**

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zu folgenden Anträgen:

1. Erweiterungsantrag
2. Ersetzungsantrag
3. Übernahmeantrag/Fördernehmerwechsel
4. Änderungsantrag

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sowie die Antragsunterlagen aufmerksam durch.

1. Erweiterungsantrag

Im Jahr 2023 sind keine Erweiterungsanträge zugelassen.

2. Ersetzungsantrag

Im Jahr 2023 sind keine Ersetzungsanträge zugelassen.

3. Übertragung von Flächen und Betrieben

Werden Flächen einschließlich der Verpflichtungen an einen anderen Betrieb übertragen, so sind entsprechend der vorliegenden Fallkonstellation die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anträge zu stellen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Ein „Fördernehmerwechsel“ liegt dann vor, wenn eine bewilligte Verpflichtung von einem Antragsteller vollständig auf einen anderen Antragsteller übergeht und dieser nicht selbst schon eine bewilligte Verpflichtung zu diesem Förderprogramm hat.
- Ein Übernahmeantrag ist immer dann zu stellen, wenn der Übernehmer noch keine bewilligte Verpflichtung des Förderprogramms hat, zu dem er Flächen mit einer Verpflichtung übernehmen möchte.
- Hat der übernehmende Betrieb bereits selbst eine Verpflichtung zu dem Förderprogramm, zu dem er Flächen mit einer Verpflichtung von einem anderen Antragsteller übernehmen möchte, so muss der übernehmende Betrieb einen Änderungsantrag mit Anzeige der zu übernehmenden Flächen stellen. Die Übernahme ist nur zulässig, wenn die Verpflichtung des Übergebers und des Übernehmers dasselbe Verpflichtungsende haben.
- Außer beim Fördernehmerwechsel muss auch der übergebende Betrieb einen Änderungsantrag mit der Anzeige der abgehenden Flächen stellen.
- Allen Anträgen (außer beim Fördernehmerwechsel) ist der Nutzungsnachweis ELER mit den entsprechenden Änderungen an den Flächen beizufügen.

- Bei Übergaben, die nicht zum 1.1., also zum Beginn eines Verpflichtungsjahres erfolgen, gilt der Grundsatz, dass die Auszahlung immer nur an denjenigen erfolgt, der den Zahlungsantrag für das Antragsjahr gestellt hat. Ggf. sind privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, an die die Behörde nicht gebunden ist.

	Übergeber 1		Übernehmer 1 bzw. Übergeber 2		Übernehmer 2	
	Fläche vor Übergabe	Fläche nach Übergabe	Fläche vor Übernahme	Fläche nach Übernahme	Fläche vor Übernahme	Fläche nach Übernahme
Fall 1	100 ha	0 ha	0 ha	100 ha	-	-
Anträge	Fördernehmerwechsel		Unterschrift auf Dokument Fördernehmerwechsel			
Fall 2	100 ha	0 ha	100 ha	200 ha	-	-
Anträge	Änderungsantrag (auf 0 ha)		Änderungsantrag (von 100 auf 200 ha)			
Fall 3	100 ha	20 ha	100 ha	180 ha	-	-
Anträge	Änderungsantrag (von 100 auf 20 ha)		Änderungsantrag (von 100 auf 180 ha)			
Fall 4	100 ha	0 ha	0 ha	50 ha	0 ha	50 ha
Anträge	Änderungsantrag (von 100 auf 0 ha)		Übernahmeantrag für 50 ha		Übernahmeantrag für 50 ha	
Fall 5	100 ha	0 ha	100 ha	150 ha	0 ha	50 ha
Anträge	Änderungsantrag (von 100 auf 0 ha)		Änderungsantrag (von 100 auf 150 ha)		Übernahmeantrag für 50 ha	
Fall 6	100 ha	20 ha	100 ha	150 ha	0 ha	30 ha
Anträge	Änderungsantrag (von 100 auf 20 ha)		Änderungsantrag (von 100 auf 150 ha)		Übernahmeantrag für 30 ha	
Fall 7	100 ha	0 ha	80 ha	0 ha	0 ha	180 ha
Anträge	Änderungsantrag (auf 0 ha)		Änderungsantrag (auf 0 ha)		Übernahmeantrag für 180 ha	
Fall 8	100 ha	20 ha	80 ha	0 ha	0 ha	160 ha
Anträge	Änderungsantrag (von 100 auf 20 ha)		Änderungsantrag (von 80 auf 0 ha)		Übernahmeantrag für 160 ha	

Soweit Flächen, auf denen eine Verpflichtung besteht, an einen anderen Bewirtschafter mit derselben Verpflichtung übergehen und das Verpflichtungsende nicht übereinstimmt, wird die Verpflichtung nicht auf den Übernehmer übertragen.

Ein Zuwendungsempfänger in den Förderprogrammen FP 508 (Extensivierung) und FP 500 (Vielfältige Kulturen) muss auf übernommenen Flächen die Verpflichtungen und Auflagen auch dann einhalten, wenn die Verpflichtung nicht übertragen wurde.

Verpflichtungen, die ab 2023 beginnen, können frühestens ab 01.01.2024 übertragen werden.

Für den Übergeber wird durch die Bewilligungsbehörde geprüft, ob eine Rückforderung zu erheben ist, soweit dieser nicht mindestens **2 volle Verpflichtungsjahre** seiner Verpflichtung erfüllt hat.

Beim FP 500, FP 502 für die einjährigen Blühflächen und -streifen sowie beim FP 511 ist eine Übergabe nur im Rahmen einer gesamten Betriebsübergabe zulässig. Soweit nur einzelne Flächen an einen anderen Betrieb abgegeben werden, besteht beim Übergeber die Möglichkeit seine eigene Verpflichtung auf anderen Flächen weiterzuführen.

Wird die Verpflichtung vom übernehmenden Betrieb nicht weitergeführt, so hat der Zuwendungsempfänger dies mit dem Änderungsantrag anzuzeigen. Von der Behörde wird geprüft, ob Rückforderungen erforderlich sind oder die Verpflichtung mindestens 2 volle Verpflichtungsjahre (das erste verkürzte Verpflichtungsjahr zählt dabei nicht als volles Verpflichtungsjahr) eingehalten wurde. Sollten die abzugebenden Flächen weiterhin im Betrieb geführt werden, erfolgt die Rückforderung, auch wenn die Verpflichtung z.B. schon 3 Jahre erfüllt wurde.

Sonderfall FP 508 - Unterscheidung zwischen Beibehalter und Einführer:

A) Fördernehmerwechsel und Übernahmeantrag

Mit dem Fördernehmerwechsel geht auch der Status Beibehalter oder Einführer an den Übernehmer über.

D. h., ist der Übergeber Beibehalter, so ist auch der Übernehmer Beibehalter bzw. ist der Übergeber Einführer, so erhält auch der Übernehmer den Status Einführer.

B) Änderungsantrag zur Übernahme von Flächen

Der Übernehmer behält seinen Status.

Übernimmt ein Beibehalter von einem Einführer Flächen, so behält der Beibehalter den Status Beibehalter.

Übernimmt ein Einführer von einem Beibehalter Flächen, so behält der Einführer den Status Einführer.

4. Änderungsantrag

Unter Nr. 3. wurden bereits Änderungsanträge im Rahmen von Übernahmen von Flächen beschrieben. Änderungsanträge sind daneben z. B. auch für Anzeigen von Änderungen zu verwenden, die einen Einfluss auf die Zuwendungshöhe oder die Art der Bewirtschaftung haben.

Die möglichen Änderungsarten (Änderungskennzeichen) sind in den Ausfüllhinweisen beschrieben.

Änderungen, die mit der Mai-Antragstellung gegenüber der Herbst-Antragstellung (ELER-Antrag 2023) vorgenommen werden, **können** als Änderungsantrag anerkannt werden.

Bei Förderprogrammen, bei denen ab 01.01.2023 die Verpflichtungen für die gewählte Bewirtschaftungsvariante, wie z.B. bei Grünlandförderprogrammen einzuhalten sind und die über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche verbleiben, sind Änderungen nicht mehr zulässig.

Zulässig sind Änderungen zur angegebenen Kultur und Fläche in der Mai-Antragstellung gegenüber dem ELER-Antrag 2023 bei Förderprogrammen mit wechselnden Flächen.

Dazu gehören:

- bei Förderprogrammen mit bestehenden Verpflichtungen die FP 500, 502 (einjährige Blühstreifen und -flächen) und 508.
- bei den Förderprogrammen mit Verpflichtungsbeginn ab 2023 die FP 520, 523, 527 (Gemüseflächen), 528 und 533.

Änderungen, die bis zum 31. Mai angezeigt werden, können je nach Änderungsgrund noch für das laufende Verpflichtungsjahr (z.B. fehlerhafte Bindungen oder Nutzcode korrigieren) anerkannt werden.

Ob sich aus den Änderungen für die Vergangenheit Rückforderungen und ggf. Sanktionen ergeben, wird von der Bewilligungsbehörde geprüft.

Für alle Förderprogramme mit Verpflichtungsbeginn ab 2023 kann frühestens ab 01.01.2023 ein Änderungsantrag gestellt werden.

Hinsichtlich der Änderung von Flächenbezeichnungen, wie Feldblock- oder Parzellenbezeichnung müssen keine Änderungsanträge gestellt werden. Diese Änderungen sind mit einer neuen Version des ELER NN zu übergeben.

Darüber hinaus gehende Änderungen, insbesondere für laufende Verpflichtungen, für die kein neuer ELER-Antrag 2023 gestellt wurde, sind unverzüglich mit einem Änderungsantrag anzuzeigen.

Wird mit Änderungsanträgen eine höhere Zuwendungssumme begehrt, so besteht kein Rechtsanspruch auf diese Änderung. Diese werden entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entweder bewilligt oder abgelehnt.

Sonderfall FP 508:

Verzicht auf Änderungsanträge bei bestehenden Verpflichtungen

Da es sich beim FP 508 um eine gesamtbetriebliche Verpflichtung handelt und auf allen Flächen die Vorschriften der EG-Öko-Verordnung einzuhalten sind, braucht in folgenden Fällen kein Änderungsantrag gestellt werden:

- Wechsel von Gemüse und übriger Ackerfläche im Rahmen der Fruchtfolge (Flächennachweis gilt gleichzeitig als Änderungsanzeige im Rahmen des FP 508.)
- Wechsel von einjährigen Blühflächen und -streifen des FP 502 und übriger Ackerfläche bei unverändertem Flächenumfang beider Förderprogramme (Flächennachweis gilt gleichzeitig als Änderungsanzeige im Rahmen des FP 508.)

Zulässigkeit von Bindungswechseln bei Beantragung vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres

Wurde eine Bewilligung für bestimmte Bindungen für den Verpflichtungszeitraum ausgesprochen, so ist nur in bestimmten Fällen ein Wechsel der Bindung zulässig.

Das betrifft folgende Fälle:

- Wechsel zwischen Feldgemüse und Ackerland
- Wechsel zwischen einjährigen Blühflächen und -streifen des FP 502 und Ackerland
- Wechsel von Ackerland zu Dauerkultur unter folgender Voraussetzung:
Die Dauerkultur ist mindestens 5 Jahre zu erhalten, auch wenn die bestehende Verpflichtung zum FP 508 früher ausläuft.

Hinweis: Auch der Wechsel von einer Dauerkultur zu einer anderen Dauerkultur ist möglich.